

Sitzungsvorlage

Datum: 19.05.2016
Drucksache Nr.: **16/0185**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	29.06.2016	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW aus dem Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt die in der Anlage ausgewiesenen Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Absatz 4 GemHVO aus dem Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die Mittelübertragungen (Ermächtigungsübertragungen) erfolgen auf der Grundlage des § 22 GemHVO in Verbindung mit den Grundsätzen der Stadt Sankt Augustin über die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen. Hier wird unterschieden zwischen Übertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen (konsumtiver Bereich) und für Auszahlungen für Investitionen.

Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich erhöhen die Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Somit beeinflussen sie das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres, in das sie übertragen werden.

Im konsumtiven Bereich war die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 527.496,26 Euro erforderlich. Des Weiteren mussten Auszahlungsermächtigungen für die in den vergangenen Haushaltsjahren gebildeten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 1.496.321,39 Euro übertragen werden. Zusätzlich war noch der Aufwand für Festwerte in Höhe von 50.501,51 Euro zu übertragen, dessen Auszahlungen dem investiven Bereich zugerechnet werden. Einzelheiten zu den konsumtiven Ermächtigungsübertragungen ergeben sich aus den als Anlage 1 und 2 beigefügten Aufstellungen.

Unter Anwendung der vorgenannten Vorschriften bleiben zur Fortführung begonnener Investitionsmaßnahmen bzw. zur Sicherstellung geplanter Investitionsmaßnahmen Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 4.967.470,03 Euro verfügbar. Einzelheiten ergeben sich

aus der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung.

Die Kreditermächtigung für Investitionsmaßnahmen in Höhe von 9.115.550,00 Euro aus dem Haushaltsjahr 2015 kann gemäß § 86 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) noch bis Ende 2016 in Anspruch genommen werden.

Eine Übersicht, aus der die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsjahres 2016 ersichtlich sind, ist als Anlage 4 beigefügt.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.